



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck und Regelungsbereich
- Art. 2 Definition
- Art. 3 Beiträge der Gemeinde
- Art. 4 Bemessung des anrechenbaren Monatseinkommens
- Art. 5 Änderung des Einkommens, Vermögens sowie Zivilstand
- Art. 6 Jährliche Neuberechnung
- Art. 7 Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung
- Art. 8 Datenschutz
- Art. 9 Leistungsvereinbarung
- Art. 10 Rechtsmittel
- Art. 11 Übergangsbestimmung
- Art. 12 Schlussbestimmungen

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Februar 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziff. 2 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

Art. 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Eltern bei entsprechender Indikation einer befugten Behörde zu entlasten. Dabei sollen die Kinder in ihrer Entwicklung gefördert und ihre Integration verbessert werden.

² Es regelt die Beiträge an die Familien für die Benützung familienergänzender Kinderbetreuung.

Art. 2 Definition

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.

² Als Einrichtungen (familienergänzende Tagesbetreuungsangebote) dieses Reglements gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 PAVO¹), die einer durch den Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO¹.

³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter deren Obhut das Kind steht.

Art. 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch gewährt der Gemeinderat Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sissach einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuungsangebote, sofern die Tagesbetreuung

- a. die Vereinbarkeit von Familien und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung ermöglicht bzw. erleichtert;
- oder
- b. von einer befugten Behörde wie bspw. Vormundschaftsbehörde im Rahmen von Familien- oder Kinderschutzmassnahmen empfohlen wurde.

² Für die einkommens- und vermögensabhängigen Beiträge kommt der Tarif gemäss Anhang zur Anwendung. Die Beiträge richten sich nach der maximal anerkannten Betreuungsdauer. Arbeitsfreie Tage sowie Tage, an welchen keine Aus- und Weiterbildung stattfindet, sind davon ausgenommen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifstruktur mit den Dienstleistungserbringern periodisch i.d.R. alle 2 Jahre zu verhandeln.

⁴ Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens vier Wochen kein Anspruch auf Beiträge.

⁵ Der Anspruch auf Beiträge ist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen, ausgenommen in Notfällen.

⁶ Beiträge können verweigert werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n mit der Tagesfamilie verwandt ist/sind oder zwischen ihnen ein verwandtschaftsähnliches Verhältnis wie bspw. gleichgeschlechtliche Partnerschaft; Konkubinat; faktische Lebensgemeinschaft; Pate/Patin oder Schwiegereltern etc. besteht.

Art. 4 Bemessung des anrechenbaren Monatseinkommens

¹ Das anrechenbare Monatseinkommen wird anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bemessen. Dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) und weiteren Einkünfte gemäss Abs. 2.

¹ Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19.10.1977, SR 211.222.338

² Weitere Einkünfte:

- Nebenerwerb
- Alimente / Unterhaltsbeiträge für die Kinder und sich selbst
- Renten aller Art
- Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Krankentaggeld etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Stipendien
- weitere Einkünfte wie Vermögenserträge oder Kapitaleingänge wie Auszahlung von Lebensversicherungen etc.
- Sozialhilfeleistungen
- Prämienverbilligung Krankenkasse
- Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern
- Beiträge Konkubinats- / Wohnpartner/in
- 10% des aktuellen anrechenbaren Reinvermögens – unter Berücksichtigung einer Freigrenze gemäss Berechnung Ergänzungsleistungen (Fr. 25'000/40'000²).

Die Berechnung erfolgt gemäss Anhang.

³ Bei unregelmässigen Einkommen wird auf einen Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.

⁴ Bei selbständig Erwerbenden wird auf das für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebende Einkommen abgestellt.

⁵ Bei verheirateten wie auch unverheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt wohnen, gilt das Gesamteinkommen.

⁶ Lebt das Kind mit einem Elternteil alleine, wird das Einkommen und Vermögen dieses Elternteils für die Anspruchsberechnung zugezogen.

⁷ Bei Konkubinatspartnern / Wohnpartnern mit nicht gemeinsamen Kindern wird eine Haushaltsschädigung/-Beitrag gemäss Anhang aufgerechnet.

⁸ Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Lohnabrechnung, Rentenbescheinigungen, Postscheck- oder Bankauszüge etc. zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

⁹ Vom Einkommen des Erziehungsberechtigten wird pro eigenes Kind – sinngemäss auch für Kinder für welche Unterhaltsbeiträge bezahlt werden – ein Pauschalabzug gemäss Anhang vorgenommen. Das Reineinkommen bestimmt die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Finanzkraft gemäss Anhang.

Art. 5 Änderung des Einkommens, Vermögens sowie Zivilstand

¹ Wesentliche Änderungen von Einkommen und Vermögen sind der Gemeindeverwaltung per sofort aber spätestens bis am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.

² Änderungen im Zivilstand sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

³ Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

⁴ Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Jährliche Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich auf den 1. April³.

Die Unterlagen gemäss Artikel 4 vorstehend müssen bis spätestens Ende März beigebracht werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

² GRB Nr. 91 vom 10.1.2011 neu CHF 37'500 für Alleinstehende, CHF 60'000 Ehepaare

³ in Abstimmung mit dem Tagesfamilienverein Oberes Baselbiet neu per 1. Juli

Art. 7 Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung

¹ Als Rechnungs- bzw. Verrechnungsstelle tritt die Tagesfamilienorganisation (wie bspw. Tagesfamilienverein Oberes Baselbiet/VTOB) und/oder die Tagesstätte auf.

² Die Gemeindebeiträge werden monatlich mit der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug gebracht.

³ Die Tagesfamilienorganisation und/oder die Tagesstätte stellen der Gemeinde die Gemeindebeiträge monatlich unter Angabe der Betreuungsverhältnisse in Rechnung.

⁴ Details werden in einem Vertrag geregelt.

Art. 8 Datenschutz

¹ Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung.

² Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung einverstanden, dass die Gemeinde und die Tagesfamilienorganisation bzw. Tagesstätte soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

³ Gegenüber der Tagesmutter tritt nur die Tagesfamilienorganisation auf.

Art. 9 Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat schliesst mit Tagesfamilienorganisationen bzw. Tagesstätten Leistungsvereinbarungen betreffend der zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Betreuungsleistungen ab.

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Bestehende Betreuungsverhältnisse sind nach den Bestimmungen dieses Reglements neu zu handhaben bzw. zu berechnen. Die Neuberechnung hat innerhalb von 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglements zu erfolgen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vorstehendes Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.02.2009 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:	Der Schreiber:
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter
P. Schmidt	G. Heinemann

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. April 2009 genehmigt. Der Vorsteher: RR Urs Wüthrich

Mit Gemeinderats-Beschluss Nr. 733 vom 27. April 2009 per 01. Juli 2009 in Kraft gesetzt.